

Antrag

der Abgeordneten Müller (Düsseldorf), Duve, Dr. Hauff, Frau Fuchs (Köln), Dr. Schmude, Bachmaier, Frau Blunck, Egert, Frau Dr. Hartenstein, Dr. Hauchler, Immer (Altenkirchen), Jaunich, Kißlinger, Dr. Kübler, Lennartz, Frau Dr. Martiny-Glotz, Müntefering, Rappe (Hildesheim), Reimann, Schäfer (Offenburg), Frau Schmidt (Nürnberg), Stahl (Kempen), Stiegler, Frau Terborg, Urbaniak, Frau Weyel, Ibrügger, Meininghaus, Müller (Schweinfurt), Wolfram (Recklinghausen), Schmitt (Wiesbaden) und der Fraktion der SPD

Gefährlichkeit von Formaldehyd

Die gesundheitlichen Gefahren des Chemiezeitalters müssen verringert und die Belastung der Umwelt durch Giftstoffe abgebaut werden. Dazu bedarf es klarer Vorgaben und verbindlicher Zeitpläne, um nicht die Gesundheit der Bevölkerung und Arbeitsplätze zu gefährden. Die bisherige Politik der Bundesregierung beim Schutz vor gefährlichen Chemieprodukten versagt unter gesundheits-, umwelt- und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten. Dies gilt beispielhaft für das Vorhaben in bezug auf Formaldehyd.

In der letzten Zeit haben sich neue erhebliche Verdachtsmomente über die gesundheitlichen Gefährdungen durch Formaldehyd auch bei niedriger Konzentration verstärkt. Es ist eine chemisch und biologisch hoch reaktive Substanz. Insbesondere aus den USA liegen Studien vor, wonach Formaldehyd Allergien, Gehirnschäden und Krebs verursacht.

Der Bundestag wolle beschließen:

Zur Verringerung der Gefahren von Formaldehyd für Gesundheit und Umwelt fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung zu folgenden Maßnahmen auf, die u. a. die Empfehlungen im gemeinsamen Bericht der drei Bundesbehörden (BGA, UBA und BAU) zu Formaldehyd vom 1. Oktober 1984 aufgreifen und die einzelnen Maßnahmen verbindlich machen sollen:

I. Allgemeine Ziele:

- a) Das gesundheitliche Vorsorgeprinzip muß bei der Verwendung von Formaldehyd oberster Grundsatz sein. Dies ist durch ein entsprechendes Regelwerk sicherzustellen. Dazu

gehören insbesondere die Zurückdrängung der Verwendung von Formaldehyd durch eine Senkung von Grenzwerten, Verwendung von Ersatzstoffen und Verwendungsverboten. Bei der Zurückdrängung von Formaldehyd sind verbindliche Übergangsfristen festzulegen.

- b) Die Gefahren von Formaldehyd dürfen nicht verharmlost werden, vielmehr muß die Bevölkerung über die Gefährdungen aufgeklärt werden, damit der einzelne die individuelle Belastung soweit als möglich selbst verringern kann. Dazu gehören insbesondere eine ausreichende Kennzeichnung formaldehydhaltiger Produkte und verbesserte Gebrauchsanweisungen.
- c) Von der Themenfeststellung, der Organisation, den personellen und sachlichen Voraussetzungen her ist die Erforschung des Gefährdungspotentials von Formaldehyd (unter Berücksichtigung von Langzeitwirkungen und kumulativen Effekten) zu verstärken. Dies gilt insbesondere für epidemiologische Studien und Forschung über die gesundheitlichen Gefährdungen besonders belasteter Personengruppen auf Karzinogenität und Mutagenität.
- d) Die Einsatzmöglichkeiten ungefährlicherer Ersatzstoffe sind zu prüfen und zu fördern.
- e) Auf der EG-Ebene ist eine einheitliche Regelung der Behandlung von Formaldehyd notwendig. Insbesondere die Einordnung von Formaldehyd nach der Arbeitsstoffverordnung und in der MAK-Werte-Liste ist auf europäischer Ebene zu harmonisieren.
- f) Über die gemäß diesem Antrag durchgeführten Initiativen und Maßnahmen ist dem Deutschen Bundestag in einem Jahr ein Bericht vorzulegen.

II. Zur Verringerung der Umwelt- und Gesundheitsgefahren durch Formaldehyd sind insbesondere folgende Maßnahmen kurzfristig notwendig:

1. Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

- a) Formaldehyd ist in den Anhang II Nr. 1 der Regelungen der Arbeitsstoffverordnung (besitzt mutagene Eigenschaften und ist krebserzeugend) aufzunehmen, ebenfalls in die Klasse A 2 der MAK (maximale Arbeitsplatz-Konzentration)-Werte-Liste („gefährdend“, Stoff verursacht nachweislich im Tierversuch Krebs). Der TRK (Technische Richtkonzentration)-Wert wird bei besonderer Berücksichtigung der kurzzeitigen Spitzenbelastungen von 1,2 auf 0,8 mg/m³ gesenkt.
- b) Bei der zum Teil sehr hohen Formaldehydbelastung in verschiedenen Produktionsbereichen (Spanplattenwerken, Anlagen zur Weiterverarbeitung von Aminoplasten, bei Herstellung von Mineralfasermatten und Reibbelägen, Textilveredelungsbetrieben, Gießereien und

chemische Industrie – besonders bei Herstellung von Leim und Kunstharzen sowie Konservierungsmitteln) sind als zusätzliche Schutzvorkehrungen für die Arbeitnehmer folgende Maßnahmen vorzuschreiben:

- Einsatz weniger gefährlicher Stoffe,
 - Nachverbrennung von Abgasen,
 - geschlossene Produktionsverfahren und
 - bessere meßtechnische Überwachung am Arbeitsplatz.
- c) Erweiterte und regelmäßige gesundheitliche Überwachung besonders belasteter Arbeitnehmer sind in den Unfallverhütungsvorschriften zu regeln.
- d) Offenlegungspflichten der Betriebe gegenüber den Arbeitnehmern über die gesundheitlichen Gefährdungen des Arbeitsstoffes Formaldehyd sind zu regeln.

2. Außenluft

- a) Formaldehyd ist in die Luftmeßprogramme nach §§ 44 bis 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz generell einzubeziehen.
- b) Bei Formaldehyd emittierenden Anlagen sind zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen notwendig, die kurzfristig die Werte der VDI-Richtlinie zur Maximalen-Immissions-Konzentration (MIK) verbindlich machen. Mittelfristig ist eine weitere Absenkung der Werte für Langzeitwirkung und kurzzeitige Einwirkung notwendig.
- c) Für PKW und leichte Nutzfahrzeuge sind dringend die amerikanischen Abgasgrenzwerte einschließlich geeigneter Prüfverfahren verbindlich vorzuschreiben.

3. Innenraumbelastungen

- a) In Aufenthaltsräumen darf die Raumluftkonzentration 0,05 ppm nicht überschreiten. Dieser Wert ist als gesetzliche Vorschrift festzulegen.
- In Schulen, Kindergärten und Krankenhäusern sind Messungen über die Konzentration der Formaldehydabgabe durchzuführen.
- b) Zusammen mit den Bundesländern sind baurechtliche Regelungen zur Absenkung von Formaldehyd-Belastungen durch die Baustoffe festzulegen. Formaldehyd-Ortschäume sind zu verbieten, wenn Alternativen zur Wärmedämmung vorhanden sind.
- c) Spanplatten und verwandte Produkte sowie daraus hergestellte Möbel und Bedarfsgegenstände dürfen unter den vorgeschriebenen Prüfbedingungen in Innenräumen nicht mehr als 0,05 ppm Formaldehyd abgeben.

Bei Kleber, Lacken, Parkettversiegelungen und Dispersionsfarben sind Auflagen bei vorhandenen Ersatzstoffen für die Verringerung von Formaldehyd zu machen.

4. Desinfektions- und Reinigungsmittel

- a) Die Verwendung formaldehydhaltiger Desinfektionsmittel ist unverzüglich einzuschränken. Zur Reinigung von Krankenhäusern, Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Pflegeheimen etc. dürfen entsprechende Mittel nicht eingesetzt werden (Ausnahmen ergeben sich nur nach dem Bundesseuchengesetz). Textilien und Matratzen sind in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen thermisch zu desinfizieren.
- b) Bei der Desinfektion von medizinischen Geräten sind chemische Methoden durch thermische Verfahren zu ersetzen.

In Inkubatoren für Frühgeborene ist jegliche Belastung durch Formaldehyd auszuschließen.

5. Sonstiges

- a) Die Regelungen der Kosmetik-Verordnung sind auf weitere Haut-, Reinigungs- und Pflegemittel auszudehnen in der Form einer eindeutigen Deklaration des Formaldehydanteils ab 0,05 % und der Festlegung einer Höchstkonzentration auf 0,1 %. Übertragung dieser Regelung auf weitere Haushaltschemikalien.
- b) Im Rahmen des Stufenplanes nach § 63 Arzneimittelgesetz sind die formaldehydhaltigen Arzneimittel zu erfassen und auf Ersatzprodukte hin zu überprüfen. Ab einem Formaldehydanteil von 0,05 % sind die Arzneimittel entsprechend eindeutig zu deklarieren.
- c) Bei der Lebensmittelverarbeitung ist die Beigabe von Formaldehyd als technischer Hilfsstoff auszuschließen.
- d) Textilien sind ab 0,05 % Formaldehydanteil zu kennzeichnen. Die Höchstkonzentration wird bei 0,2 % festgelegt.

Bonn, den 23. Januar 1985

Müller (Düsseldorf)
Duve
Dr. Hauff
Frau Fuchs (Köln)
Dr. Schmude
Bachmaier
Frau Blunck
Egert
Frau Dr. Hartenstein
Dr. Hauchler

Immer (Altenkirchen)
Jaunich
Kißlinger
Dr. Kübler
Lennartz
Frau Dr. Martiny-Glotz
Müntefering
Rappe (Hildesheim)
Reimann
Schäfer (Offenburg)

Frau Schmidt (Nürnberg)
Stahl (Kempen)
Stiegler
Frau Terborg
Urbaniak
Frau Weyel
Ibrügger
Meininghaus
Müller (Schweinfurt)
Wolfram (Recklinghausen)

Schmitt (Wiesbaden)
Dr. Vogel und Fraktion